Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH, Wippenhauser Straße 19, 85354 Freising
Telefon: 08161/183-0, Telefax: 08161/183-138, E-Mail: kundeninfo@freisinger-stadtwerke.de
Registergericht: München HRB 128918,
Geschäftsführer Andreas Voigt und Dominik Schwegler
Vorsitzende des Aufsichtsrats: Oberbürgermeisterin Monika Schwind

P R E I S L I S T E

Preisregelung **Freising – Wärme SteinPark / Innenstadt**

Preisstand ab **01.07.2026**

Die Leistungs- und Arbeitspreise für Wärmelieferungen sowie die sonstigen Preise der Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH ergeben sich auf der Basis der vertraglichen Preisregelung zum o.g. Preisstand wie folgt:

		Aktuelle Preise	
Arbeitspreis (AP) Arbeitspreis	**Ausgangswert (netto)**	**netto**	**inkl. 19,00% MwSt.**
	123,18 €/MWh	**128,95 €/MWh**	**153,45 €/MWh**
Bereitstellungspreis (BP)			
<= 250 kW Vertragswärmeleistungsanteil	44,80 €/kW_a	47,22 €/kW_a	56,19 €/kW_a
> 250 kW Vertragswärmeleistungsanteil	36,00 €/kW_a	37,95 €/kW_a	45,16 €/kW_a
Sonstige Preise (P)			
Inbetriebsetzung	270,00 €	280,15 €	333,38 €
Einstellung/ Wiederaufnahme der Wärmeversorgung	90,00 €	93,38 €	111,12 €
- außerhalb der regulären Arbeitszeit	119,00 €	123,47 €	146,93 €
sonstige Arbeiten	78,00 €/h	80,93 €/h	96,31 €/h
Zwischenabrechnung	27,00 €	28,02 €	33,34 €

Parameter entsprechend Preisregelung	**Ausgangswert**	**Aktueller Wert**	**Verhältnis Akt. Wert/Ausgangswert**
Lohnindex (L)	114,40	118,70	1,0376
Investitionsgüterindex (I)	101,10	98,30	0,9723
Verbraucherpreisindex (VI)	119,10	121,70	1,0218
Netznutzungsentgelt (NNE)	8,53	11,04	1,2943
EEX Gas	50,28	55,10	1,0959
EEX Strom	102,65	100,54	0,9794
EEX CO_2	65,93	78,27	1,1872
Heizöl HEL	73,83	109,65	1,4852
Holz Pelletindex (P)	123,70	188,20	1,5214
Gaspreisindex (G)	159,70	160,00	1,0019
Strompreisindex (S)	113,10	104,30	0,9222
Wärmepreisindex (W)	171,30	163,30	0,9533

Preisänderungsformel

AP = APo * (0,5 + 0,25 * KE + 0,25 * ME)

KE = 0,3*EEXG/EEGGo + 0,17*EEXS/EEXSo + 0,22*EEXCO2/EEXCO2o + 0,15*HEL/HELo + 0,16*P/Po

ME = 0,3*G/Go + 0,1*S/So + 0,6*W/Wo

BP = BPo * (0,35 + 0,1* I/Io + 0,25*L/Lo + 0,15*VI/VIo + 0,15*NNE/NNEo)

P = Po * L / Lo

Aktuelle Hinweise:

-

Energiedaten:

Primärenergiefaktor: 0,26 fp, FW, eingesetzte erneuerbare Energien 54,41 % nach Gebäudeenergiegesetz - GEG;

Brennstoffmix: Steinkohle 19,37 %, Erdgas 15,46 %, Biomasse 60,45 %; Heizöl 4,34 %; Klärschlamm: 0,38 %;

Technologie: KWK-Wärme 81,57 %, Heizkessel 18,43 %; Netzverluste (2024): 1.965 MWh/ 20,11 %

Stand: Juli 2025

Preisänderungsfaktoren

Investitionsgüterindex (I)

Der vom Investitionsgüterindex (I) abhängige Anteil der Preisanpassungsformel BP ändert sich für das jeweilige Kalenderjahr proportional mit dem arithmetischen Mittel der Werte der dem jeweiligen Jahresbeginn vorausgegangenen Kalendermonate n-3 bis n-14 (12-Monatsmittelwert) der Konjunkturstatistik Produktionsindex “Investitionsgüter“ für Deutschland des statistischen Bundesamtes (Code 42153-0001) nach dem Berliner Verfahren, Version 4.1. Tabellen. Das bedeutet z.B. für den 01.01.2025 wird der Mittelwert der 12 Monate November und Dezember 2023 und Januar bis einschließlich Oktober 2024 gebildet.
Die Werte können unter folgendem Link abgerufen werden:
https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Konjunkturindikatoren/Produktion/pgw510.html#251642
Ausgangswert I0= 101,1; Basis 2021=100.
Änderungen des vom Investitionsgüterindex (I) abhängigen Anteils der Preisanpassungsformel BP erfolgen jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres

Lohn (L)

Der lohnabhängige Anteil (L) der Preisanpassungsformel BP ändert sich für das jeweilige Kalenderjahr proportional mit dem mit dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen im Wirtschaftszweig Energieversorgung, abrufbar unter folgendem Link:
https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=statistikTabellen&selectionname=62221
Indizes der Tarifverdienste, Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen, Deutschland, Quartale, Wirtschaftszweige, Code 62221-0002, WZ08-35 (Energieversorgung).
Änderungen des vom Lohnindex (L) abhängigen Anteils der Preisanpassungsformel BP und P erfolgen jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres mit dem Wert des 3. Quartals des vorangegangenen Jahres.
Ausgangswert ist der Wert des 3. Quartals 2024, L0= 114,4; Basis 2020 = 100.

Verbraucherpreisindex (VI)

Der verbraucherpreisabhängige Anteil (VI) der Preisanpassungsformel BP ändert sich für das jeweilige Kalenderjahr proportional mit dem arithmetischen Mittel der Werte der dem jeweiligen Jahresbeginn vorausgegangenen Kalendermonate n-2 bis n-13 (12-Monatsmittelwert) des Verbraucherpreisindex für Deutschland gesamt des statistischen Bundesamtes. Das bedeutet z.B. für den 01.01.2025 wird der Mittelwert der 12 Monate Dezember 2023 und Januar bis einschließlich November 2024 gebildet. Die Werte sind unter folgendem Link abrufbar:
https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Ueberblick/_inhalt.html#470536
Ausgangswert VI0= 119,1; Basis 2020 = 100.
Änderungen des vom Verbrauchpreisindex (VI) abhängigen Anteils der Preisanpassungsformel BP erfolgen jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres.

Netznutzungsentgelt Erdgas (NNE)

Der vom Netznutzungsentgelt Erdgas abhängige Anteil der Preisanpassungsformel BP ändert sich für das jeweilige Abrechnungsjahr proportional mit dem Leistungspreis des veröffentlichten Preisblatts für die Nutzung von Erdgasverteilungsnetzen der Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH: 1.2. Leistungspreis für Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung, Bereich 6 des jeweiligen Jahres.
https://www.freisinger-stadtwerke.de/de/Netze/Erdgasnetz/

Ausgangswert NNE0 = 8,53 €/kW

Änderungen des vom Netznutzungsentgelt abhängigen Anteils der Preisformel BP erfolgen jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres.

EEX Erdgas (EEX G)

Der vom Erdgaspreis abhängige Anteil (EEX G) der Preisanpassungsformel AP ändert sich für das jeweilige Abrechnungsquartal proportional mit dem arithmetischen Mittelwert des von der EEX veröffentlichten Abrechnungspreises "EEX THE Natural Gas Futures“ für „Quartal“ für das Marktgebiet Trading Hub Europe (THE) über die drei Stichtage 15. Vormonat -1, 1. Vormonat, 15. Vormonat, z.B. für die Anpassung des Preises zum 01. April das arithmetische Mittel der Abrechnungspreise für das zweite Quartal an den Stichtagen

15. Februar, 1. März, 15. März (falls der Stichtag auf ein Wochenendtag oder Feiertag fällt, gilt der jeweilige Werktag davor) jeweils zuzüglich eines Aufschlags für Strukturierung und Vertrieb in Höhe von 15 %.

Die zur Berechnung notwendigen Preise können unter

https://www.eex.com/de/marktdaten/market-data-hub/erdgas/futures

abgerufen werden.

Ausgangswert EEX G0=50,28 €/MWh (= 43,72 €/MWh Erdgaspreis zzgl. 15% für Strukturierung und Vertrieb).

Änderungen des vom Erdgaspreis abhängigen Anteils (G) der Preisanpassungsformel AP erfolgen jeweils zum Beginn eines Quartals.

EEX Strom (EEX S)

Der vom Strompreis abhängige Anteil (S) der Preisanpassungsformel AP ändert sich für das jeweilige Abrechnungsquartal proportional mit dem arithmetischen Mittelwert des von der EEX veröffentlichten Abrechnungspreises Base "EEX German Power Futures“ für „Quartal“ über die drei Stichtage 15. Vormonat -1, 1. Vormonat, 15. Vormonat, z.B. für die Anpassung des Preises zum 01. April das Mittel aus den Abrechnungspreisen für das zweite Quartal an den Stichtagen 15. Februar, 1. März, 15. März (falls der Stichtag auf ein Wochenendtag oder Feiertag fällt, gilt der jeweilige Werktag davor).

Die zur Berechnung notwendigen Preise können unter:

https://www.eex.com/de/marktdaten/market-data-hub/strom/futures

abgerufen werden.

Ausgangswert S0 = 102,65 €/MWh.

Änderungen des vom Strompreis abhängigen Anteils (S) der Preisanpassungsformel AP erfolgen jeweils zum Beginn eines Quartals.

EEX CO2 Preis (EEX CO2)

Der vom CO2-Preis abhängige Anteil (CO2) der Preisanpassungsformel AP ändert sich für das jeweilige Abrechnungsquartal proportional mit dem arithmetischen Mittelwert des von der EEX veröffentlichten Abrechnungspreises für Dezember des laufenden Jahres "EEX EUA Futures Monatswerte“ in €/t über die drei Stichtage 15. Vormonat -1, 1. Vormonat, 15. Vormonat, z.B. für die Anpassung des Preises zum 01. April das arithmetische Mittel der Abrechnungspreise für Dezember desselben Jahres an den Stichtagen 15. Februar, 1. März, 15. März (falls der Stichtag auf ein Wochenendtag oder Feiertag fällt, gilt der jeweilige Werktag davor).

Die zur Berechnung notwendigen Preise können unter:

https://www.eex.com/de/marktdaten/market-data-hub/umweltprodukte/futures

abgerufen werden.

Ausgangswert CO20 = 65,93 €/t.

Änderungen des vom EEX CO2 Preis abhängigen Anteils (CO2) der Preisanpassungsformel AP erfolgen jeweils zum Beginn eines Quartals.

Heizölpreis (HEL)

Der vom Leichten Heizölpreis abhängige Anteil (HEL) der Preisanpassungsformel AP ändert sich für das jeweilige Abrechnungsquartal proportional mit dem arithmetischen Mittel der Werte der dem jeweiligen Quartalsbeginn vorausgegangenen Kalendermonate n-2 bis n-4, z. B. zum 1.1. eines Jahres aus den Durchschnittswerten der Monate September, Oktober und November des Vorjahres, der monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, wobei der Preis für leichtes Heizöl bei Lieferung von mindestens 500 t an den Großhandel, ab Lager für den Berichtsort München gilt.

Die Werte sind unter folgendem Link abrufbar:

https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/61241/details

hier unter Code 61241-0101 Erzeugerpreise für leichtes Heizöl: Deutschland, Monate, Art der Lieferung, Berichtsort bzw. Geltungsbereich.

Ausgangswert HEL0 = 73,83 €/hl.

Änderungen des vom Heizölpreis abhängigen Anteils (HEL) der Preisanpassungsformel AP erfolgen jeweils zu Quartalsbeginn.

Pelletindex (P)

Der vom Pelletindex abhängige Anteil (P) der Preisanpassungsformel AP ändert sich für das jeweilige Abrechnungsquartal proportional mit dem arithmetischen Mittel der Werte der dem jeweiligen Quartalsbeginn vorausgegangenen Kalendermonate n-2 bis n-4, z. B. zum 1.1. eines Jahres aus den Durchschnittswerten der Monate September, Oktober und November des Vorjahres, des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, „Pellets, Brikett, Scheiten o.ä. Formen aus Sägespänen u.a. Sägenebenprodukten“, Code 61241-0004, 6-Steller Gewerbliche Produkte (785) GP19-162915.

Die Werte können unter folgendem Link abgerufen werden:

https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/61241/table/61241-0004

Ausgangswert P0 = 123,7, 2021=100

Änderungen des vom Pelletindex abhängigen Anteils (P) der Preisanpassungsformel AP erfolgen jeweils zum Beginn eines Quartals.

Gaspreisindex (G)

Der vom Gaspreisindex abhängige Anteil (G) der Preisanpassungsformel AP ändert sich für das jeweilige Abrechnungsquartal proportional mit dem arithmetischen Mittel der Werte der dem jeweiligen Quartalsbeginn vorausgegangenen Kalendermonate n-2 bis n-4, z. B. zum 1.1. eines Jahres aus den Durchschnittswerten der Monate September, Oktober und November des Vorjahres, des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, „Erdgas bei Abgabe an die Industrie“.

Die Indexwerte können über die Website des Statistischen Bundesamtes unter folgendem Link abgerufen werden:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/_inhalt.html#_cpxjivnm0

Publikationen „Erzeugerpreis gewerblicher Produkte - aktuelle Monatsausgabe“ unter dem Code 61241-02 und der lfd. Nr. 636 Erdgas, bei Abgabe an die Industrie“

Ausgangswert G0 = 159,7; 2021 = 100

Änderungen des vom Gaspreisindex abhängigen Anteils (G) der Preisanpassungsformel AP erfolgen jeweils zum Beginn eines Quartals.

Strompreisindex (S)

Der vom Strompreisindex abhängige Anteil (S) der Preisanpassungsformel AP ändert sich für das jeweilige Abrechnungsquartal proportional mit dem arithmetischen Mittel der Werte der dem jeweiligen Quartalsbeginn vorausgegangenen Kalendermonate n-2 bis n-4, z. B. zum 1.1. eines Jahres aus den Durchschnittswerten der Monate September, Oktober und November des Vorjahres, des vom Statistischen Bundesamt Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, „Elektrischer Strom, bei Abgabe an Sondervertragskunden in Niederspannung“

Die Indexwerte können über die Website des Statistischen Bundesamtes unter folgendem Link abgerufen werden:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/_inhalt.html#sprg238922

Publikationen Erzeugerpreise gewerblicher Produkte - Aktuelle Monatsausgabe unter dem Code 61241-02 und der lfd. Nr. 624 „Elektrischer Strom, bei Abgabe an Sondervertragskunden in Niederspannung“

Ausgangswert S0 = 113,1; 2021 = 100

Änderungen des vom Strompreisindex abhängigen Anteils (S) der Preisanpassungsformel AP erfolgen jeweils zum Beginn eines Quartals.

Wärmepreisindex (W)

Der vom Wärmepreis abhängige Anteil (W) der Preisanpassungsformel AP ändert sich für das jeweilige Abrechnungsquartal proportional mit dem arithmetischen Mittel der Werte der dem jeweiligen Quartalsbeginn vorausgegangenen Kalendermonate n-2 bis n-4, z. B. zum 1.1. eines Jahres aus den Durchschnittswerten der Monate September, Oktober und November des Vorjahres, des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Wärmepreisindex (Basisjahr 2020 = 100). Verbraucherpreisindex für Deutschland, „Wärmepreisindex"; Verbraucherpreisindex Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (Sonderpositionen), Code 61111-0006.

Die Werte können unter folgendem Link abgerufen werden:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Waermepreisindex.html#242156

Ausgangswert W0 = 171,3; 2020 = 100

Änderungen des vom Wärmepreisindex abhängigen Anteils (W) der Preisanpassungsformel AP erfolgen jeweils zum Beginn eines Quartals.

Anpassung der Preise

Eine Anpassung des Bereitstellungspreises und der sonstigen Preise wird jährlich zum 1.1. vorgenommen, eine Anpassung der Arbeitspreise wird jeweils zum Beginn eines Quartals vorgenommen.

Die Einzelwerte I, L, VI, EEX G, EEX S, EEX CO2, HEL, P, G, S, W und NNE werden mit der gleichen Genauigkeit in die Formeln eingesetzt, wie die vorstehenden Ausgangswerte dieser Größen. Die Faktoren der Preisänderungsformeln werden nach den allgemein gültigen Rechenregeln auf vier Dezimalstellen gerundet. Die sich aus der Preisänderung ergebenden neuen Preise werden auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet.

Kommt es zu einer Änderung oder Neueinführung von Steuern und/oder sonstiger maßgebender Gebühren bzw. Abgaben, welche die vorgenannten Preisänderungsfaktoren und/oder die Wärmepreise selbst mittelbar oder unmittelbar beeinflussen, erhält das FVU das Recht, diese Veränderungen bei der Festlegung des Vorgehens zur Ermittlung der aktuellen Werte dieser Preisänderungsfaktoren bzw. der Wärmepreise angemessen zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sind die Vorgaben des Statistischen Bundesamtes maßgebend. 69200

Sollten die den Preisänderungsformeln zugrunde liegenden variablen Größen nicht mehr veröffentlicht oder ungültig werden, so treten an deren Stelle andere, diesen weitgehend entsprechende Werte. Umbasierungen der Indexzahlen haben entsprechend den Vorgaben des Statistischen Bundesamtes zu erfolgen.

Ablesung und Abrechnung

Der Abrechnungszeitraum für die Wärmeversorgung wird vom FVU festgelegt und beträgt einen Rechnungsmonat oder mehr, darf jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten.

Wird die gelieferte Wärme in längeren Zeitabständen als 1 Monat abgerechnet, erhebt das FVU gemäß § 25 AVBFernwärmeV in gleichen Abständen Abschlagszahlungen.

Wird die Wärme für Teilzeiträume des Jahres (z. B. monatlich) abgerechnet, erfolgt die Berechnung des verbrauchsunabhängigen Entgelts durch Division des gültigen Jahresbereitstellungspreises mit einem entsprechenden Faktor (z.B. 12 bei monatlicher Abrechnung).

Die Berechnung des verbrauchsabhängigen Entgelts erfolgt nach der gemessenen Fernwärmelieferung.

Am Ende eines Abrechnungsjahres (1. Oktober bis 30. September) wird eine Jahresabrechnung erstellt.